

Faktenblatt: Prämienzahlung für Pflegepersonal in Pflegeheimen und Krankenhäusern

1. Die Corona-Prämie in der Altenpflege

Die Koalition hat im zweiten Bevölkerungsschutzgesetz entschieden, dass Beschäftigte in der Altenpflege eine Prämie erhalten. Die Regelungen besagen im Einzelnen:

- Alle Beschäftigten in der Altenpflege erhalten im Jahr 2020 einen gestaffelten Anspruch auf eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung.
- Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften sollen eine Prämie erhalten.

2. Die Prämie wird zunächst aus Beitragsmitteln der Pflegeversicherung finanziert

Die Prämie wird zunächst aus den Mitteln der Pflegeversicherung gezahlt. Länder und Arbeitgeber können sie aufstocken. Weil in der Pflege nur ein Teil der Kosten durch die Versicherung abgedeckt wird, führen höhere Personalkosten, z.B. durch die Zahlung einer Prämie zu höheren Eigenanteilen der Pflegebedürftigen. Um das zu verhindern, brauchte es die gesetzliche Regelung. Die Prämie führt deshalb nicht zu höheren Eigenanteilen.

3. Jetzt sind die Tarifpartner gefordert

Die Prämie ist ein Zeichen der Anerkennung für die außergewöhnlichen Leistungen, die die Beschäftigten in der Altenpflege in den Zeiten der Pandemie für die Allgemeinheit erbringen. Sie kümmern sich um besonders vulnerable Personen und haben dabei auch die durch die Besuchseinschränkungen erheblichen psychischen Belastungen der Pflegebedürftigen aufgefangen. Die Prämie ist jedoch nur eine einmalige Zahlung und soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass unser Pflegepersonal auch außerhalb von Krisenzeiten mehr Anerkennung, bessere Arbeitsbedingungen und auch höhere Löhne verdient hat. Hier sind zunächst die Tarifpartner gefordert.

4. Der Bundeszuschuss sollte verstetigt werden

Um eine dauerhafte bessere Bezahlung für die Pflege finanzieren zu können, sollte der jetzt erstmals gezahlte Bundeszuschuss für die Pflege verstetigt werden. Im Spätsommer werden Finanzminister Olaf Scholz und Gesundheitsminister Jens Spahn nach einem Kassensturz über die künftige Höhe des Bundeszuschusses verhandeln.

5. Corona-Prämien sind bis 1.500 Euro steuer- und beitragsfrei

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 EUR steuer- und beitragsfrei auszahlen. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

6. Viele Krankenhäuser zahlen ihren Beschäftigten Prämien

Die meisten Krankenhäuser melden wegen der Coronapandemie einen erheblichen Rückgang der Patientenzahlen. Es wurden Überstunden abgebaut, Urlaub angeordnet und zum Teil sogar Kurzarbeit beantragt. Es gibt aber auch besonders betroffene Abteilungen, in denen zum Teil schwer erkrankte COVID-Patienten behandelt werden. Viele Krankenhäuser erkennen diese Leistungen an, indem sie Prämien zahlen oder auch vorübergehend höhere Bezüge. Dazu zählen u.a. die Unikliniken in Dresden, Berlin, Hamburg, Göttingen und Leipzig. Der Berliner Senat hat am 5. Mai eine Corona-Prämie für bis zu 25.000 Beschäftigte, vorwiegend im Landesdienst, beschlossen. Aber auch andere Krankenhäuser, darunter das Klinikum Mittelbaden in Baden-Württemberg, die Elblandkliniken in Sachsen, das Potsdamer Klinikums Ernst von Bergmann und andere zahlen Prämien oder höhere Vergütungen. Wir setzen uns dafür ein, dass auch andere Arbeitgeber diesen Beispielen folgen.

7. Krankenhäuser bekommen die Prämien für die Pflege am Bett von den Kassen bezahlt

Wegen der grundsätzlich anderen Finanzierungslogik sind solche Prämien für die Krankenhäuser weniger problematisch als für die Pflegeeinrichtungen. Im Krankenhaus sind höhere Kosten für die Pflege am Bett durch die Krankenkassen grundsätzlich zu finanzieren. Bis zur Höhe der tarifvertraglich vereinbarten Vergütung gelten alle Gehälter als wirtschaftlich und müssen von den Kassen bezahlt werden. Darüberhinausgehende Zahlungen brauchen einen sachlichen Grund. Wir gehen davon aus, dass die Corona-Pandemie ein solcher sachlicher Grund ist und deshalb auch Prämien, die Krankenhäuser für die Pflege am Bett zahlen, von den Kassen refinanziert werden. Patienten werden durch solche Prämien finanziell nicht belastet.

8. Viele Beschäftigtengruppen haben Prämien verdient

Wir sind grundsätzlich dafür, dass alle eine entsprechende Anerkennung bekommen, die sich in besonderem Maße für die Allgemeinheit einsetzen und mit ihrem Einsatz dazu beitragen, dass wir bisher viel besser, als die meisten Länder die Herausforderungen der Coronapandemie gemeistert haben. Dazu zählen neben den Beschäftigten in der Altenpflege und in den Krankenhäusern auch viele andere. Weitere gesetzliche Regelungen sind aus unserer Sicht jedoch derzeit nicht erforderlich.